

Glossar

Ausländerzentralregister (AZR)

Erfasst alle in der BRD gemeldeten „Ausländer“, alle Bürgerkriegsflüchtlinge, alle AsylbewerberInnen, alle Personen, für oder gegen die eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung getroffen wurde, die an deutschen Grenzen zurückgewiesen wurden oder gegen deren Einreise „Bedenken“ bestehen.

Gespeichert werden Personalien, Wohnsitz, Ein- und Ausreisedaten, ausländer- und asylrechtliche Entscheidungen, Verdacht des Drogenhandels, Straftaten nach §§ 129 und 129a Strafgesetzbuch (kriminelle, terroristische Vereinigung) sowie andere „Straftaten mit terroristischer Zielsetzung“ und die Mitgliedschaft in bestimmten politischen Ausländerorganisationen.

Gesammelt werden diese Daten von den Ausländerbehörden sowie den deutschen Konsulaten im Ausland, von Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt und Polizeibehörden, von den Staatsanwaltschaften sowie den drei deutschen Nachrichtendiensten. Letztere sind auch abfrageberechtigt (Rasterfahndung). Die Polizei kann zwar direkt auf AZR-Daten zugreifen, die Ausländerbehörden umgekehrt aber nicht auf die Systeme der Polizei.

Artikel 16 a Grundgesetz: Asylrecht

„(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grundlage der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtungen der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.“

Asylberechtigte

Nach Artikel 16a Abs. 1 GG als politisch Verfolgte anerkannte Flüchtlinge. Sie haben den Nachweis erbracht, dass sie von gezielten Verfolgungsmaßnahmen durch staatliche Organe im gesamten Gebiet ihres Herkunftslandes betroffen sind. Wer über einen "sicheren Drittstaat" eingereist ist oder einreisen will, kann sich nicht auf Art. 16a Grundgesetz berufen, sondern wird - sofern der Transitstaat identifiziert und aufnahmebereit ist - an der Grenze zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben. Als "sichere Drittstaaten" gelten alle EU-Mitgliedsländer sowie z.Zt. Polen, die Schweiz, die Tschechische Republik und Norwegen. Die Bundesrepublik Deutschland ist somit von einem Gürtel potenzieller Rücknahmeländer umgeben. Asylberechtigte haben einen Anspruch, ihre Familienangehörigen nach Deutschland zu holen.

Asylverfahren

Nach der „erkennungsdienstlichen Behandlung“ der Asylsuchenden in der „Erstaufnahmeeinrichtung“ werden diese nach Quoten auf die Bundesländer verteilt. Erst dort kann beim Bundesamt (BAFl) der Asylantrag gestellt werden. Dort wird die „Asylakte“ erstellt, die Personaldaten in das IT-System „Asylon“ eingegeben und mit dem AZR abgeglichen sowie die Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Im BAFl findet kurz danach die Anhörung durch einen „Einzelentscheider“ statt. Dieser prüft, ob Zuständigkeit eines anderen EU-Staates besteht, und entscheidet über Asylberechtigung, über die Anerkennung nach den §§ 51 u. 53 AuslG, über „Abschiebungshindernisse“ nach §53 AuslG oder über die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ bzw. „unbeachtliche“. Dem/der Asylbewerber/in wird dies schriftlich mitgeteilt. Vor dem Verwaltungsgericht ist eine Klage zulässig, deren Ausgang vor der Abschiebung abgewartet werden muss, sofern es sich nicht um eine „offensicht-

lich unbegründete“ Ablehnung handelt.; dann beträgt die Klagefrist eine Woche und die Abschiebung ist sofort „vollziehbar“.

Aufenthaltsbefugnis

Aufenthaltsstatus, der insbesondere aus humanitären Gründen erteilt wird. Die Aufenthaltsbefugnis wird in der Praxis vor allem Bürgerkriegsflüchtlingen auf Antrag erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis hängt grundsätzlich davon ab, dass die humanitären Gründe weiter bestehen. Nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltsbefugnis kann jedoch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Aufenthaltsberechtigung

Der beste und sicherste Aufenthaltsstatus. Sie kann unter weiteren Voraussetzungen nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.

Aufenthaltsbewilligung

Aufenthaltsgenehmigung, die den Aufenthalt auf einen ganz konkreten Zweck beschränkt. Nach Wegfall dieses Zwecks müssen AusländerInnen die Bundesrepublik grundsätzlich wieder verlassen. So erhalten ausländische Studierende, die aus entwicklungspolitischen Gründen in der Bundesrepublik studieren dürfen, auf Antrag eine Aufenthaltsbewilligung, die einen Aufenthalt nur zur Durchführung des Studiums zulässt.

Aufenthalts gestattet

Aufenthaltsstatus, den Asylsuchende zur Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik auf Antrag erhalten. Werden Asylbewerbende als Asylberechtigte im Sinne des Grundgesetzes anerkannt, erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis; werden sie als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, erhalten sie eine Aufenthaltsbefugnis.

Aufenthalts erlaubnis, befristete/unbefristete

Die befristete Aufenthaltserlaubnis ist eine Grundlage für einen Daueraufenthalt. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist die erste Stufe der Verfestigung des Aufenthalts. Unter weiteren Voraussetzungen kann sie nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis beantragt und erteilt werden.

Ausländergesetz, § 51 (1): Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter

„(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“

Ausländergesetz, § 57: Abschiebungshaft

„Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. die Ausreisepflicht abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat
5. oder der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens einer Woche in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist und feststeht, daß die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.“

Bürgerkriegsflüchtlinge (auch „Kriegsflüchtlinge“)

Können eine vorübergehenden Aufnahme ohne Einzelfallprüfung gemäß dem § 32a AuslG erhalten, der durch eine Änderung des Ausländergesetzes im Zusammenhang mit dem "Asylkompromiss" 1993 geschaffen wurde. Über eine Aufnahme nach § 32a AuslG wird jedoch politisch entschieden. Der vorgesehene Status ist an die Bedingung gebunden, dass ein Asylantrag nicht

gestellt oder zurückgenommen wurde. Bisher sind keine Flüchtlinge nach § 32a AuslG aufgenommen worden.

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI)

Zuständig für das Asylverfahren. Wurde im Zuge der Novellierung der Einwanderungsregelungen („Zuwanderungsgesetz“) in „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) umbenannt. Diese Umbenennung wurde zunächst zurück genommen. Neben der Migrationssteuerung wird jedoch die „Integration“ der MigrantInnen eine Aufgabe des neuen/alten Bundesamtes sein (vgl. www.bafl.de).

De-facto-Flüchtlinge

Die größte Flüchtlingsgruppe. Diese Personen sind im Besitz einer Duldung und haben entweder keinen Asylantrag gestellt oder ihr Asylantrag ist abgelehnt worden. Ihre Abschiebung wurde vorübergehend ausgesetzt, weil ihrer Abschiebungen verbindliche völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder weil dringende humanitäre bzw. persönliche Gründe oder tatsächliche Abschiebungshindernisse ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Duldung

Keine Aufenthaltsgenehmigung; Verzicht des Staates auf eine Abschiebung der MigrantInnen. Sie kann auf Antrag erteilt werden, wenn eine Person eigentlich rechtlich verpflichtet ist, die Bundesrepublik zu verlassen, sie aber nicht abgeschoben werden kann, weil dem rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (Beispiel: Der Heimatstaat will den Menschen nicht aufnehmen, oder im Heimatstaat droht ihm/ihr die Todesstrafe).

EURODAC

„Europäisches automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem“, das seit dem 15. 01. 2003 in Betrieb ist.

Jeder Mitgliedstaat des Dubliner Übereinkommens ist verpflichtet, von allen AsylbewerberInnen und an der EU-Grenze aufgegriffenen AusländerInnen ab dem Alter von 14 Jahren die Fingerabdrücke an EURODAC zu übermitteln und dort zu speichern. Ziel ist es, diese Menschen wieder in das Land zurückschieben zu können, über das sie in die EU eingereist sind. In Deutschland hat das Bundeskriminalamt den Zugriff auf die Fingerabdrücke der AsylbewerberInnen. Somit dient diese Datei auch der Kriminalisierung von MigrantInnen.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30/32 AuslG

Diese haben i. d. R. eine Bleibeperspektive in Deutschland. Anders als die

Duldung kann die aus humanitären Gründen erteilte Aufenthaltsbefugnis in eine Aufenthaltsverfestigung münden.

Härtefallkommission

Zuständig für „zur Ausreise verpflichtete Ausländer“, die für sich geltend machen, dass „ihre Ausweisung für sie zu einer besonderen persönlichen Härte führt.“ Behördenunabhängiges Gremium, das in Berlin seit September 1990 existiert. Eröffnet AntragsstellerInnen keinen neuen Rechtsweg, arbeitet jedoch Gründe für Aufenthaltsbegehren auf („intensive ... Würdigung des Einzelfalles“) und fordert Behörden auf, von vorhandenen Ermessensspielräumen Gebrauch zu machen. Ungefähr 70% der Fälle wurden bisher im Sinne der AntragsstellerInnen abgeschlossen, in zehn Jahren erhielten demnach ca. 2000 Menschen über die Härtefallkommission eine Aufenthaltsgenehmigung für Berlin.

Heimatlose AusländerInnen

Nach der Statistik des Bundesministeriums des Innern fallen diese Menschen unter die Kategorie „Flüchtlinge“. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die während des Zweiten Weltkrieges verschleppt wurden (displaced persons) sowie um Nachkommen dieser Personen.

Illegalisierte – sans papiers – clandestini

Menschen, die sich ohne gültige Aufenthaltspapiere in der BRD aufhalten. Emigre leben zunächst jahrelang gesetzlich „rechtmäßig“ hier, bis irgendwann ihre Papiere nicht mehr verlängert werden. So geraten sie meist über Nacht in die so genannte Illegalität. Andere wiederum reisen aus diversen Gründen schon ohne Papiere ein.

- MigrantInnen und Flüchtlinge, denen auf der Suche nach Lebensperspektiven oder Schutz vor Verfolgung aufgrund der restriktiven Gesetzeslage keine andere Möglichkeit bleibt, als „illegal“ einzureisen;
- Flüchtlinge, deren Asylanträge negativ beschieden werden oder deren Duldungen bzw. Grenzübertrittsbescheinigungen ablaufen und nicht verlängert werden;
- Touristen oder Familienangehörige, deren Visum abläuft;
- Studierende, deren Aufenthaltsbewilligung ausläuft;
- Diplomatenangestellte, die ihre Arbeit verlieren;
- PartnerInnen in binationalen Ehen, die sich innerhalb des Zeitraums trennen, in denen der-/diejenige ohne deutschen Pass kein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitzt;
- Opfer von Frauenhandel, die zum Zweck der Zwangsverheiratung oder der Zwangsprostitution in die BRD gebracht wurden;

- ArbeitsmigrantInnen, die zum Zweck des Gelderwerbs zwischen ihrem Heimatland und der BRD pendeln;
- Ehemalige VertragsarbeiterInnen (s.u.), denen nach der Wende ihre Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis entzogen wurde;
- Ehemalige Abschiebehäftlinge, die nicht abgeschoben werden konnten und denen nach ihrer Entlassung, keine Duldungen ausgestellt werden. Nach Schätzungen leben allein in Berlin über 100 000 „Illegalisierte“.

Jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion

Anders als im Flüchtlingsbereich üblich läuft das Aufnahmeverfahren für diesen Personenkreis schon in ihrem Herkunftsstaat ab. Die jüdischen Emigranten werden also aus verfahrensrechtlicher Sicht eher wie AussiedlerInnen und nicht wie Flüchtlinge behandelt.

Kontingentflüchtlinge

Im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Ihnen wird ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt, ohne dass sie sich zuvor einem Anerkennungsverfahren unterziehen mussten.

Konventionsflüchtling

Nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) eine Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will. Der von der GFK erfasste Personenkreis wird von den Unterzeichnerstaaten als schutzbedürftig anerkannt. In Deutschland wird dieser Schutz im § 51 Ausländergesetz umgesetzt (sogenanntes Kleines Asyl). Vollständiges Asyl wird nur nach Artikel 16a Grundgesetz gewährt. In den meisten anderen Unterzeichnerstaaten bilden allein Konventionsflüchtlinge den Personenkreis der „politisch Verfolgten“, da sie dem Art. 16 a GG entsprechende Regelungen nicht kennen. Konventionsflüchtlinge haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch, ihre Familienangehörigen nach Deutschland zu holen.

Residenzpflicht

Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Die Behörden ordnen an, wo Flüchtlinge im Asylverfahren oder geduldete (Bürger-)Kriegsflüchtlinge zu wohnen haben. Ohne Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde dürfen

die betroffenen Personen den Verwaltungsbezirk dieser Behörde nicht verlassen, Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Schengener Informationssystem (SIS)

Von lokalen Terminals direkt abfragbares supranationales „Fahndungssystem“ der Schengen-Vertragsstaaten. Bei Betriebsaufnahme 1995 waren 30.000 Endgeräte in allen beteiligten Ländern angeschlossen, davon allein 9.000 in Deutschland (beim BKA, bei den Länderpolizeien, beim Bundesgrenzschutz, beim Zoll, bei den Ausländerbehörden). Zugang haben auch die Konsulate im Ausland, die für die Vergabe von Visa zuständig sind.

„Gefahndet“ wird sowohl nach Sachen (gestohlene Autos, Waffen, registrierte Banknoten aus Lösegeldern oder Überfällen, gestohlene Dokumente) als auch nach Personen (zum Großteil Menschen aus Nicht-EU-Staaten, die an der Grenze abgewiesen wurden oder aus dem Schengener Vertragsgebiet abgeschoben werden sollen).

Deutschland war in den 1990er-Jahren für über zwei Drittel der SIS-Personendaten verantwortlich; der Anteil der Abzuschickenden an den von Deutschland gemeldeten Personen betrug über 90%. Damit wird deutlich, dass es sich beim SIS um ein zentrales Instrument des Abschiebesystems handelt.

VertragsarbeiterInnen

Kamen aus den „sozialistischen Bruderstaaten“ der DDR wie Vietnam, Angola, Mosambik und Kuba und erhielten Arbeitsverträge über 4-5 Jahre, die verlängert werden konnten. Nach der Wende wurden sie meist als erste entlassen und vor die Wahl gestellt, sofort zurückzukehren oder bis Ende der Vertragsdauer zu bleiben. Hierfür erhielten sie zunächst eine Aufenthaltsbewilligung (gekoppelt an den Zweck der Arbeitsaufnahme), ab Ende 1992 konnten sie eine Aufenthaltsbefugnis (aus humanitären Gründen) erhalten.

Eine Verfestigung ihres Aufenthaltstitels nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland war kompliziert, da ihre Aufenthaltszeiten in der DDR nicht anerkannt wurden. Im Falle von Obdachlosigkeit, Sozialhilfebezug, Straffälligkeit (selbst Bagatelldelikte) oder zeitweiligem „Untertauchen“ wurde ein Aufenthaltstitel weder erteilt noch verlängert. Die meisten VertragsarbeiterInnen kehrten also sehr bald nach der Wende zurück – freiwillig oder unfreiwillig. Die in Deutschland Verbleibenden haben inzwischen meist einen Aufenthaltserlaubnis oder sind illegalisiert worden; nach Schätzungen leben alleine in Berlin etwa 10.000 irreguläre vietnamesische Ex-VertragsarbeiterInnen.

Melderechtlich registrierte „Ausländer“ in Berlin am 31.12.2001

insgesamt: 440 346			
Europa	325 928	Amerika	19 915
Europäische Union	68 584	Asien	62 773
Bosnien-Herzegowina	10 182	Australien/ Ozeanien	1 129
Jugoslawien	30 054	Afrika	16 211
Kroatien	12 203	Staatenlose	2 292
Polen	29 666	Ungeklärt	12 047
Russische Föderation	11 152	ohne Angabe	51
Türkei	125 081		

Empfänger von "Asylbewerberregelleistungen" am 31.12.2001

insgesamt: 22 501			
<i>dabei handelt es sich um:</i>		<i>darunter befinden sich (Auswahl):</i>	
AsylbewerberInnen	5 241	Europa insgesamt	14 601
Ausreisepflichtige Personen	537	Bosnien-Herzegowina	3 657
Geduldete	8 458	Jugoslawien	8 766
Familienangehörige	8 138	Russische Föderation	471
		Türkei	1 289
		Afrika	564
		Amerika	25
		Asien	4 513
		Afghanistan	217
		Libanon	1 555
		übrige Staaten/staatenlos	128
		unbekannt	2 670

Quelle: Statistisches Landesamt;
www.statistik-berlin.de/statistiken/Bevoelkerung/Inhalt-Bevoelkerung.htm

Zugang von AsylbewerberInnen nach Berlin

Jahr	bundesweit	Ankunft in Berlin vor der Verteilung durch das BAFl	Anzahl der AsylbewerberInnen nach der Verteilung durch das BAFl	Anteil Berlins am bundesweiten Zugang
1997	152 097	8203	2059	1,35%
1998	143 456	4560	1905	1,33%
1999	138 355	4110	1966	1,42%
2000	118 975	4297	1677	1,41%
2001	118 205	4997	2013	1,70%

Quelle: Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin

Aufenthaltstitel der ausländischen Wohnbevölkerung in Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2001

ausgewählte Staatsangehörigkeiten	insgesamt	davon haben den Aufenthaltsstatus							Duldung
		Aufenthaltserlaubnis		Aufenthaltsberechtigung	Aufenthaltsbewilligung	Aufenthaltsbefugnis	Aufenthaltserlaubnis EU		
		befristet	unbefristet				befristet	unbefristet	
Türkei	1.947.938	668.000	638.923	457.896	8.223	29.724	1.409	1.035	14.749
BRJugoslaw.	627.241	111.241	155.984	94.700	3.694	41.366	1.527	859	102.783
Bosn./Herzeg.	159.042	40.767	34.760	24.099	3.197	21.506	818	224	19.277
Polen	310.432	88.662	82.181	8.284	54.638	6.688	2.126	82.181	1.126
Kroatien	223.819	42.405	87.696	72.124	8.519	1.392	721	517	2.078
Iran	98.555	19.556	34.974	9.419	2.328	8.621	155	141	2.731
Rumänien	88.102	21.890	17.222	701	15.573	2.303	766	219	1.007
Vietnam	85.910	25.261	23.000	4.568	1.445	9.748	56	32	9.459
Marokko	79.444	30.376	23.750	9.112	6.672	277	595	194	374
Afghanistan	71.662	9.183	14.210	221	324	21.422	28	13	11.009
Sri Lanka	46.632	14.627	9.989	3.081	302	5.832	32	19	2.744
Libanon	49.109	12.567	7.592	360	752	13.823	127	54	5.166
Tunesien	24.066	8.657	7.271	2.682	1.610	160	182	72	141
Gesamt	7.318.628	1.682.516	2.015.234	797.822	296.328	247.772	419.810	525.596	233.224

Quelle: Bundesausländerbeauftragte